

BEGRÜNDUNG

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaik – Freiflächenanlage am Jungrinderstall in Veilsdorf“

Entwurf zur öffentlichen Auslegung

BEGRÜNDUNG

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Photovoltaik – Freiflächenanlage am Jungrinderstall
in Veilsdorf“**

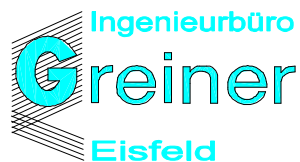
Auftraggeber:

Gemeindeverwaltung Veilsdorf

Marktplatz 12

98669 Veilsdorf

Auftragnehmer:



**Neulehen 41
98673 Eisfeld
Tel. 03686 39290
Fax. 03686 392919
www.IB-Greiner.de
B_GREINER@t-online.de**

Inhaltsverzeichnis		Seite
0.	Gesetzliche Grundlagen	4
1.	Veranlassung und Ziele	5
2.	Geltungsbereich	6
3.	Vorgaben übergeordneter Planungen	7
3.1	Raumordnung, Regionalplanung	7
3.2	Integrierte Energie- und Klimaschutzstrategie Thüringens	9
3.3	Flächennutzungsplan	11
4.	Rahmenbedingungen	13
4.1	Geografische Lage und Topografie	13
4.2	Naturräumliche Verhältnisse	13
4.3	Schutzgebiete / Biotope	13
4.4	Denkmalschutz	14
4.5	Vorhandene Bebauung / Nutzung	14
4.6	Verkehr	14
4.7	Nutzungsbeschränkungen	14
4.8	Altlasten	14
4.9	Immissionen, Emissionen	14
4.10	Grund und Boden	14
5.	Planinhalt	15
5.1	Städtebauliches Grundkonzept	15
5.2	Art und Maß der baulichen Nutzung	15
5.3	Bauweise	15
5.4	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen zur Baugestaltung	15
5.5	Baugrenzen / überbaubare Grundstücksfläche	15
5.6	Besondere bauliche Vorkehrungen	16
5.7	Verkehrstechnische Erschließung	16
5.8	Technische Infrastruktur	16
5.9	Naturschutz	16
5.10	Hochwasserschutz	16
5.11	Immissionsschutz	16

0. Gesetzliche Grundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634),
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786)
3. Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I, 1991, S. 58), in der derzeit gültigen Fassung
4. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), in der derzeit gültigen Fassung
5. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2002 (BGBl. I, S. 3830) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792) m.W.v. 26.10.2022
6. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der derzeit gültigen Fassung
7. Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I, S. 1328)
8. Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 25.03.2014 (GVBl. 2014 S. 49)
9. Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.2019 (GVBl. S. 74)
10. Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323)
11. Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl S. 41)
12. Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) in der Fassung vom 14.04.2004 (GVBl. S. 465)
13. Regionalplan Südwestthüringen Bekanntmachung vom 09.05.2011 (Nr. 19/2011 Thüringer Staatsanzeiger) und 1. Änderung am 30.07.2012 (Nr. 31/2012 Thüringer Staatsanzeiger)
14. Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm (LEntwPrgV TH 2014) vom 15.05.2014 (GVBl. 2014 S. 205)
15. Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I, S. 2986) in der derzeit gültigen Fassung

1. Veranlassung und Ziele

Die Gemeinde Veilsdorf beabsichtigt im Ortsteil Veilsdorf die Ausweisung einer Gewerbefläche zur Errichtung einer Photovoltaikanlage (vgl. Abbildung 1). Es liegt eine konkrete Bauanfrage des Vorhabenträgers vor.

Planungsziel ist die Schaffung bauplanungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks durch die Firma Klett Solar GmbH. Die Klett Solar GmbH beschäftigt sich mit der Planung, Konzeption und dem Vertrieb von intelligenten Energieerzeugungsanlagen

Das geplante Gewerbefeld schließt sich hierbei an das vorhandene Gewerbegebiet der Milchland GmbH südlich an und liegt direkt nördlich der Bahnstrecke Sonneberg – Eisenach. Nördlich wird die durch die Milchland GmbH genutzte Gewerbegebietsfläche von der B 89 Eisfeld – Hildburghausen begrenzt.

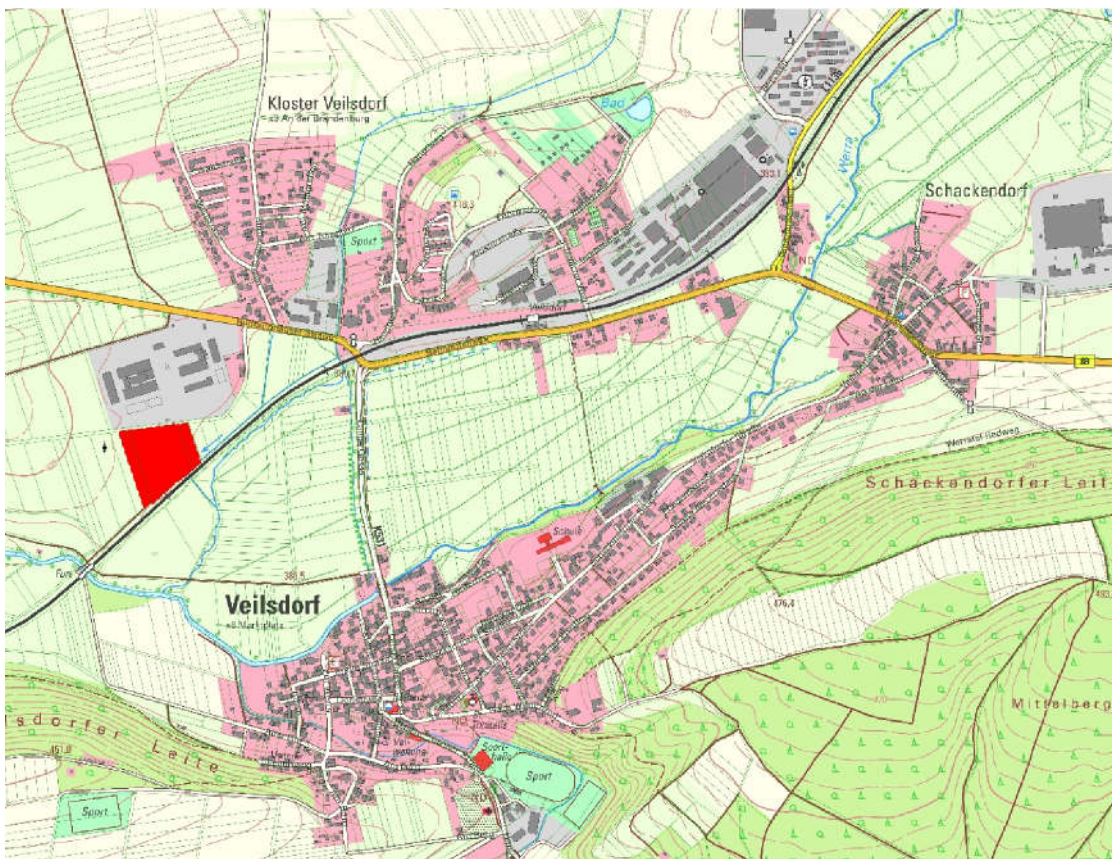


Abbildung 1: Plangebiet (rot markiert)

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Größe ca. 1,9 ha. Er liegt in der Gemarkung Veilsdorf und beinhaltet die Flurstücke:

491, 492, 493/2



Abbildung 2: Übersicht Geltungsbereich (blau gestrichelt) auf ALK und DOP [Quelle: Geportal Thüringen]

3. Vorgaben übergeordneter Planungen

3.1 Raumordnung, Regionalplanung

Status-Quo des Regionalplanes Südwestthüringen

Mit der Bekanntgabe der Genehmigung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 19/2011 vom 09.05.2011 sowie Nr. 31/2012 vom 30.07.2012 (Teil 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie und Erste Änderung bezüglich der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie) ist der Regionalplan Südwestthüringen in der aktuellen Fassung in Kraft getreten.

Infolge der o.g. Fortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen ist die Änderung des Regionalplanes erforderlich geworden. Diese wurde am 17.03.2015 beschlossen und damit das Änderungsverfahren eingeleitet.

Verfahrensstand zur Änderung des Regionalplanes Südwestthüringen:

2019

11.03. bis 15.05.2019 – Anhörung / Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Regionalplan Südwestthüringen

04.03.2019 – Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Regionalplan Südwestthüringen

Bekanntmachung ThürStAnz Nr. 9/2019

2018

27.11.2018 – Beschluss zur Freigabe des Entwurfes zum Regionalplan Südwestthüringen zur Durchführung der Beteiligung (Anhörung und öffentliche Auslegung)

Beschluss 06/371/2018

2015

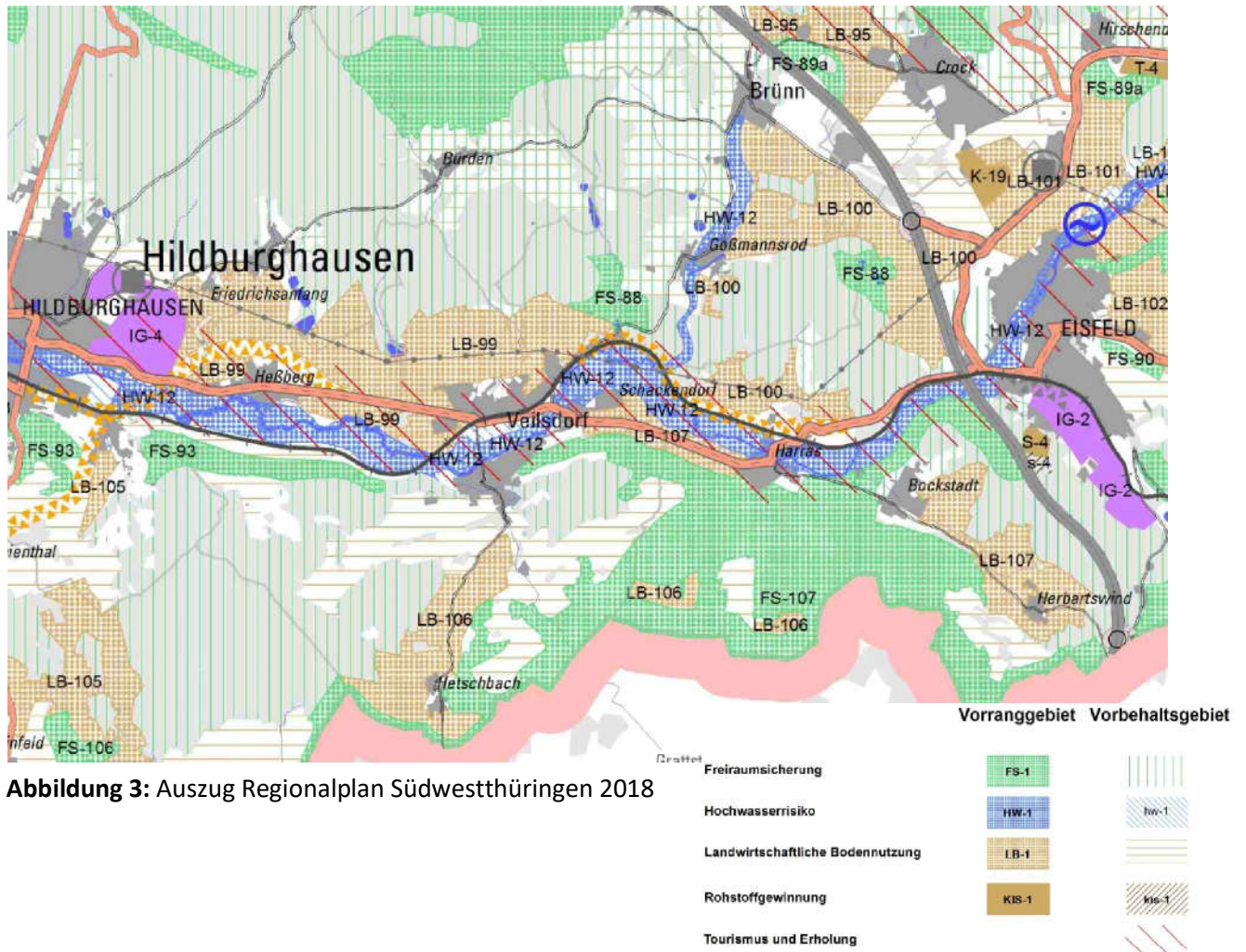
25.09.2015 – Scoping-Termin (gemeinsam für alle vier Regionalpläne)

30.03.2015 – Bekanntmachung des Beschlusses zur Änderung des Regionalplanes Südwestthüringen einschließlich der damit verbundenen Planungsabsichten

Bekanntmachung ThürStAnz 13/2015

17.03.2015 – Beschluss zur Änderung des Regionalplanes

Der Ortsteil Veilsdorf ist fast vollständig von Vorranggebieten für „Landwirtschaftliche Bodennutzung“ und „Freiraumsicherung“ eingeschlossen (vgl. Abbildung 3). Hinzu kommt noch ein Vorranggebiet für „Hochwasserschutz“. Der Planbereich selbst liegt im Vorranggebiet für „Landwirtschaftliche Bodennutzung“ (LB-99). Dieser ist von der Darstellung des Vorranggebietes „Freiraumsicherung“ allerdings ausgenommen. Innerhalb des geplanten Gebietes ergibt sich durch die Weiterentwicklung des Regionalplanes seit 2011 keine Veränderung.



3.2 Integrierte Energie- und Klimaschutzstrategie Thüringens



**Herausgeber: Thüringer Ministerium für Umwelt,
Energie und Naturschutz (TMUEN)**

- Stabsstelle Presse, Öffentlichkeitsarbeit, Reden -

Beethovenstraße 3

99096 Erfurt

Redaktion: TMUEN

Abteilung Energie und Klima, Ref. 31

Stand: Oktober 2019

Das TMUEN hat 2018 eine Integrierte Energie- und Klimaschutzstrategie, welche aufgrund der internationalen und nationalen Ziele zur Reduzierung des CO₂ Ausstoßes und zur Erhöhung des Anteiles der erneuerbaren Energien innerhalb der Gesamtenergieerzeugung erstellt wurde, erlassen.

In dieser wird festgestellt:

„...“

National

Deutschland leistet seinen Beitrag zum Erreichen der europäischen Ziele und hat sich im Einklang dazu eigene ambitionierte Ziele gesetzt: - Bis 2050 wird eine weitgehende Treibhausgasneutralität angestrebt. Dazu sollen die Treibhausgasemissionen im Vergleich zu 1990 um 80 bis 95 % verringert werden, bis 2030 soll der Rückgang mindestens 55 % betragen. - Bis Mitte des Jahrhunderts strebt die Bundesregierung an, mindestens 60 Prozent des gesamten Bruttoenergieverbrauchs aus erneuerbaren Energien zu decken. - Der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung soll 2030 bei 65 % liegen. - Bis 2020 soll der Primärenergieverbrauch gegenüber 2008 um 20 Prozent sinken, bis 2050 um 50 Prozent. In diesem Zusammenhang soll die gesamtwirtschaftliche Energieproduktivität um 2,1 Prozent pro Jahr gesteigert werden. Außerdem soll der Stromverbrauch bis 2020 um zehn Prozent und bis 2050 um 25 Prozent gegenüber 2008 sinken. - Im Verkehrsbereich wird eine Reduktion des Endenergieverbrauchs bis 2020 um rund zehn Prozent, bis 2050 um rund 40 Prozent gegenüber 2005 angestrebt

Abb. Quantitative nationale Ziele der Energiewende – Bund

	2016	2020	2030	2040	2050
TREIBHAUSGASEMISSIONEN					
Treibhausgasemissionen (ggü. 1990)	-27,3 %*	mind. -40 %	mind. -55 %	mind. -70 %	weitgehend treibhausgas-neutral -80 bis -95 %
ERNEUERBARE ENERGIEN					
Anteil am Bruttoendenergieverbrauch	14,8 %	18 %	30%	45%	60%
Anteil am Bruttostromverbrauch	31,6 %	mind. 35 %**	mind. 50 % EEG 2017: 40 bis 45 % bis 2025**	mind. 65 % EEG 2017: 55 bis 60 % bis 2035	mind. 80 %
Anteil am Wärmeverbrauch	13,2 %	14 %			
EFFIZIENZ UND VERBRAUCH					
Primärenergieverbrauch (ggü. 2008)	-6,5 %	-20 %	→ -50 %		
Endenergieproduktivität (2008-2050)	1,1 % pro Jahr (08-16)	2,1% pro Jahr (2008-2050)			
Bruttostromverbrauch (ggü. 2008)	-3,6 %	-10 %	→ -25 %		
Primärenergiebedarf Gebäude (ggü. 2008)	-18,3 %	→ -80 %			
Wärmebedarf Gebäude (ggü. 2008)	-6,3 %	-20 %			
Endenergieverbrauch Verkehr (ggü. 2005)	4,2 %	-10 %	→ -40 %		

Quelle: BMWi, Sechster Monitoringbericht zur Energiewende Berichtsjahr 2016; 2018.

Die Übersicht macht deutlich, wie ambitioniert und vielgestaltig die Ziele sind. So wird nach derzeitigem Stand das Klimaschutzziel für das Jahr 2020 deutlich verfehlt. Gleiches ist für den Verkehrsbereich zu erwarten, der seinen Endenergieverbrauch in den letzten Jahren nicht senken konnte. Bis 2030 muss der Emissionsrückgang annähernd so hoch sein wie in der Zeit von 1990 bis heute. Bereits daraus wird ersichtlich, dass die Gesamtheit der Sektoren zur Treibhausgasminde- rung beitragen muss und damit neben der Energieerzeugung die Wirtschaftsweise, das

Verkehrsverhalten und auch die Lebensweise deutliche Veränderungen erfahren werden müssen. Untersetzt wurde die Verantwortung der einzelnen Sektoren bereits im Klimaschutzplan 2050 des Bundes. Dieser Klimaschutzplan ist der erste Schritt, um das von Deutschland und der Europäischen Union 2016 ratifizierte Pariser Übereinkommen umzusetzen. Er baut auf die im Rahmen des Energiekonzepts 2010 genannten Ziele zur Reduktion von Treibhausgasemissionen auf und benennt erstmals sektorspezifische Zwischenziele zur Treibhausgasminde- rung bis 2030.

Handlungsverpflichtung und Gestaltungsspielraum Thüringens

Länder und Regionen müssen sich bei Klimaschutz engagieren, dabei sind die Ziele und Maßnahmen der übergeordneten Ebene nur selten eins zu eins übertragbar. Die Regionen müssen entsprechend ihrer strukturellen Voraussetzungen und Potenziale und je nach Leistungsfähigkeit zur Treibhausgasminde- rung beitragen. Beispielsweise haben städtische Räume im Vergleich mit ländlichen Regionen ein geringeres Potenzial für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Damit ergibt sich auch für Thüringen eine höhere Verantwortung für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Bei der Gestaltung der Energie- und Klimaschutzpolitik des Freistaates Thüringen müssen die oben beschriebenen Zielvorgaben auf internationaler und nationaler Ebene und die damit verbundenen Rahmensetzungen berücksichtigt werden. Die Aktivitäten der Landesregierung zur Senkung der Treibhausgasemissionen sind aber nicht nur eingebettet in die klimapolitischen Aktivitäten der internationalen Staatengemeinschaft, der Europäischen Union und der Bundesebene, sondern auch in die Aktivitäten der kommunalen Ebene, von Unternehmen und von Bürgerinnen und Bürgern...

...1.5.2 Energiebedarf durch erneuerbare Energien decken

....Für den erforderlichen forcierten Ausbau der erneuerbaren Energien müssen die Potenziale aller erneuerbaren Quellen genutzt werden. Dass die Potenziale für diese ambitionierten Ziele in Thüringen vorhanden sind, hat das „Gutachten zur Vorbereitung einer Energie und Klimaschutzstrategie für Thüringen“ des Leipziger Instituts für Energie in Verbindung mit der Potenzialanalyse „Neue Energie für Thüringen“ bestätigt. Die mengenmäßig höchsten Ausbaupotenziale liegen dabei bei der Wind- und Sonnenenergie. Aufgrund der Bedeutung der Windkraft und der Tatsache, dass die flächenmäßigen

Voraussetzungen für die Nutzung von staatlicher Seite geschaffen werden müssen, wird für Flächen, die für die Stromerzeugung aus Windkraft zur Verfügung stehen sollen, ein Zielwert in Höhe von ein Prozent vorgegeben. Dieser Wert ist im Thüringer Klimagesetz verankert und bedeutet rund eine Verdreifachung der Fläche für die Nutzung der Windenergie. Neben der Windkraft ist die Photovoltaik die zweite erneuerbare Energieform mit dem größten Ausbaupotenzial. Bei weitgehend ausgeschöpften Potenzialen (Wasser) bzw. durch Angebot und Nutzungskonkurrenzen begrenzten Potenzialen (Biomasse) und bei der genannten administrativen Begrenzung der Potenziale der Windenergie muss die Photovoltaik die Lücke zur notwendigen Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien schließen. Das bedeutet im Ergebnis einen enormen Ausbau dieser Art von Energieerzeugung....“

Da diese Strategie wesentlich nach dem derzeit noch geltenden Regionalplan entstand, ist davon auszugehen, dass bei entsprechender Genehmigung durch den Besitzer und Betreiber einer ausreichenden Begründung und nachhaltigem Ausbau weitere derzeit landwirtschaftlich zur Viehhaltung und Milcherzeugung genutzte Flächen für geplante Photovoltaikanlagen zur Verfügung gestellt werden.

3.3 Flächennutzungsplan

Ein wirksamer Flächennutzungsplan, oder aktuell abgestimmter Planentwurf, liegt für die Gemeinde Veilsdorf nicht vor. Der Bebauungsplan kann gemäß § 8 Abs. 2 BauGB nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Dringende Gründe für den vorgezogenen Bebauungsplan:

Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 BauGB kann ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, bevor ein Flächennutzungsplan aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegenstehen wird.

Dringende Gründe liegen dann vor, wenn der vorzeitige Bebauungsplan erforderlich ist, um erhebliche Nachteile für die Entwicklung der Gemeinde zu vermeiden oder um die Verwirklichung eines im dringenden öffentlichen Interesse liegenden Vorhabens zu ermöglichen.

Im vorliegenden Fall liegt ein dringendes öffentliches Interesse vor. Die steigenden Energiekosten und neue staatliche Auflagen zum Klimaschutz stellen viele Unternehmen vor neue Herausforderungen. Vor allem die energieintensiven Branchen spüren jetzt den Handlungsdruck und wollen ihre Energieversorgung deshalb selbst in die Hand nehmen. Die Nutzung von Sonnenstrom ist dabei ein wichtiger Baustein auf dem Weg zu mehr Unabhängigkeit.

Im Vergleich zur Netzenergie leisten Photovoltaik-Anlagen schon heute einen nachhaltigen und kostensparenden Beitrag, da sie Strom zu günstigeren Konditionen erzeugen können. Einmal errichtet, versorgt eine solche Anlage die Abnehmer langfristig mit günstigem und klimafreundlichem Strom zu kalkulierbar festen Kosten. Solarstrom-Anlagen können flexibel angepasst werden, weshalb sich nahezu jedes Gewerbedach für deren Einsatz eignet. Solarstrom rechnet sich:

- Energiekosten nachhaltig senken
- Unabhängigkeit von steigenden Energiekosten
- Konstanter und kalkulierbarer Preis über Jahrzehnte
- Klima- und ressourcenschonende Energieerzeugung für eine positive Klimabilanz
- Kombination mit Speicher- und E-Mobility-Ladelösungen möglich

Mit der Investition kann nicht bis zur Änderung, bzw. dem Abschluss des formellen Bauleitplanverfahrens (Flächennutzungsplan) gewartet werden. Vor allem aufgrund des zeitlichen Ablaufs und der

beabsichtigten kurzfristigen Umsetzung des Vorhabens. Daher ist ein vorgezogener Bebauungsplan notwendig.

Es können im Zuge der vorgesehenen Nutzungen des Plangebietes keine Auswirkungen auf die direkt angrenzenden Gewerbe und Wohnbebauungen erkannt werden, die einer Ausweisung als Sonderbauflächen (§ 1 Abs. 4 BauNVO) entgegenstehen würden.

Die Maßnahme steht der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Veilsdorf nicht entgegen. Den Anforderungen nach § 8 Abs. 4 BauGB wird unter diesen Aspekten entsprochen.

Unter Berücksichtigung der dargelegten anerkannten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes steht der Aufstellung dieses Bebauungsplanes nichts entgegen.

4. Rahmenbedingungen

4.1 Geografische Lage und Topografie

Der Standort liegt im Westen des Ortsteiles Veilsdorf der Gemeinde Veilsdorf (vgl. Abbildung 4; roter Ring).



Abbildung 4: Lage des Geltungsbereiches auf DOP (QUELLE: GEOPROXY THÜRINGEN)

4.2 Naturräumliche Verhältnisse

Bei dem Vorhabengebiet handelt es sich um eine landwirtschaftlich als Grünland genutzte Flächen, an die sich südlich die Bahnlinie Sonneberg – Eisenach, westlich und östlich ebenfalls Grünland und nördlich Stallanlagen der Milchland GmbH anschließen.

4.3 Schutzgebiete / Biotope

Keine

4.4 Denkmalschutz

Bei Erdarbeiten ist jederzeit mit dem Auftreten archäologischer Funde (bewegliche Bodendenkmale wie Scherben, Knochen, auffällige Häufungen von Steinen, dunkle Erdfärbungen u. ä.) zu rechnen. Gemäß § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz vom 14.04.2014 unterliegen Bodenfunde der unverzüglichen Meldepflicht an das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Außenstellen Steinsburgmuseum, Waldhaussiedlung 8 in 98630 Römhild.

Die Mitarbeiter der bauausführenden Firmen sind auf Ihre Meldepflicht hinzuweisen.

Der Beginn der Erdarbeiten ist dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Außenstelle Steinsburgmuseum, Waldhaussiedlung 8 in 98630 Römhild spätestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

4.5 Vorhandene Bebauung / Nutzung

Es handelt sich um eine landwirtschaftlich als Grünland genutzte Flächen, an die sich südlich die Bahnlinie Sonneberg – Eisenach, westlich und östlich ebenfalls Grünland und nördlich Stallanlagen der Milchland GmbH anschließen.

4.6 Verkehr

Die Verkehrserschließung des Plangebietes ist vorhanden. Das Gebiet ist über die B 89 und die Anbindung der Stallanlage der Milchland GmbH erschlossen.

4.7 Nutzungsbeschränkungen

Nutzungsbeschränkungen sind derzeit für das Plangebiet nicht erkennbar.

4.8 Altlasten

Für das Plangebiet sind bisher keine Altlasten bekannt.

4.9 Immissionen, Emissionen

entfällt

4.10 Grund und Boden

Die Grundstücke sind im Besitz des Vorhabenträgers bzw. werden mit der Milchland GmbH vertraglich geregelt.

5. Planinhalt

5.1 Städtebauliches Grundkonzept

Das städtebauliche Grundkonzept geht von folgender Zielstellung aus:

- Schaffung von Sondergebieten für Photovoltaikanlagen zur Stromgewinnung

5.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

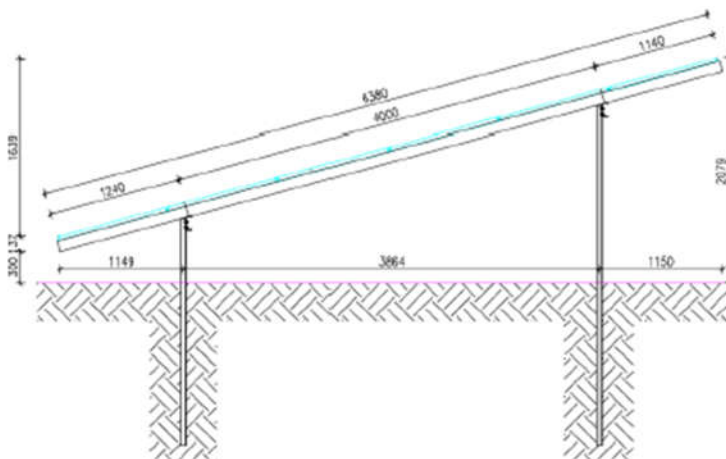
- Für das Plangebiet wird als Art der baulichen Nutzung Sonderbaugebiet (§ 1 Abs. 4 BauNVO) festgesetzt.

Die Einstufung der Nutzungsart erfolgt entsprechend der besonderen Art der baulichen Nutzung der angrenzenden Bestandssituation und entsprechend der geplanten Nutzung.

- Im Bereich der " Sonderbaugebiete (§ 1 Abs. 4 BauNVO)" wird die maximale Aufstellhöhe der Solarpaneele auf 2,50 m festgesetzt.
- Die Grundflächenzahl beträgt 0,5.
- Definition – maximale Aufstellhöhe

Die im Plan angegebene maximale Aufstellhöhe wird gemessen vom vorhandenen Gelände bergseitig bis zur Schnittlinie der Panelseite. Als Höhenbezugspunkt gilt hierbei die Seite des Panels, welche höher liegt.

5.3 Bauweise



Die Bauweise der Solarpaneele erfolgt in aufgeständerter Form mit einer Grundflächenzahl mit 0,5.

5.4 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen zur Baugestaltung

Innerhalb der Grundstücke sind alle Flächen zur Aufständigung der Solarmodule als Grünland zu erhalten bzw. wieder herzustellen.

5.5 Baugrenzen / überbaubare Grundstücksfläche

Die festgesetzten Baugrenzen wurden mit 3,0 m zu den Grundstücksgrenzen festgesetzt.

5.6 Besondere bauliche Vorkehrungen

nicht erforderlich

5.7 Verkehrstechnische Erschließung

Verkehr

Die Verkehrserschließung des Plangebietes ist vorhanden. Das Gebiet ist über die B 89 und die Anbindung der Stallanlage der Milchland GmbH erschlossen. Es ist keine neue Erschließung vorgesehen. Der vorhandene unbefestigte Weg / Grünland zum Viehtrieb innerhalb des Geltungsbereiches bleibt erhalten.

5.8 Technische Infrastruktur

Wasserversorgung / Abwasserbeseitigung / Elektroversorgung / Abfallentsorgung

entfallen

Löschwasserversorgung / Feuerwehrezufahrt

Den Belangen des vorgebeugten und abwehrenden Brandschutzes kann zugestimmt werden. Die Löschwasserversorgung ist gewährleistet. Die Zuwegung ist gesichert.

5.9 Naturschutz

Zur Aufstellung des B-Planes bestehen keine natur- und artenschutzrechtlichen Einwände. Im Geltungsbereich liegen keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete und -objekte sowie keine gesetzlich geschützten Biotop.

Für Bebauungen nach § 34 BauGB, erfolgen keine naturschutzrechtlichen Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. des § 14 Abs. Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz.

5.10 Hochwasserschutz

Der Planungsbereich liegt nach § 73 des Thüringer Wasserhaushaltsgesetzes nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes

5.11 Immissionsschutz

entfällt